

I. Konfliktvermeidung im Gesellschafterverband

1 Vermeidungsstrategien durch Vertragsgestaltung (Gesellschaftsvertrag und Nebenvereinbarungen)

Elke Napokoj/Michaela Pelinka

Literatur: *Artmann/Karollus* (Hrsg), AktG⁶ (2019); *Artmann/Rüffler/U.Torggler*, Verbandsverfassung (2013); *Binnewies/Wollweber*, Der Gesellschafterstreit in Kapital- und Personengesellschaften (2017); *Brehm*, Das Venture-Capital-Vertragswerk (2012); *D. Bydlinski*, Ruhendstellung von Aufsichtsratsmandaten bei Interessenskonflikten, *ecolex* 2014, 243; *Doralt/Nowotny/Kalss* (Hrsg), AktG² (2012); *H. Foglar-Deinhardstein* (Hrsg), Verdeckte Gewinnausschüttung (2020); *H. Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer* (Hrsg), GmbHG (2017); *Frotz/Schörghofer*, Interessenskonflikte im Aufsichtsrat, in *Kalss/Kunz* (Hrsg), Handbuch für den Aufsichtsrat² (2016); *Gratzl/Hausmaninger/Justich* (Hrsg), Handbuch zur Aktiengesellschaft² (2016); *Gruber/Harrer* (Hrsg), GmbHG² (2018); *Hausmaninger/Taufner*, Verfassung, Organisation und Rechtsformwahl, in *Gratzl/Hausmaninger/Justich* (Hrsg), Handbuch zur Aktiengesellschaft² (2016) Kap 2; *Jank/Weiler*, Der Aktionär Begriff, Rechte und Pflichten, Haftung, in *Gratzl/Hausmaninger/Justich* (Hrsg), Handbuch zur Aktiengesellschaft² (2016) Kap 4; *Kalss/Kunz* (Hrsg), Handbuch für den Aufsichtsrat² (2016); *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (2017); *Kalss/Probst*, Familienunternehmen (2013); *dies*, Mehrfachmandate in Familienunternehmen, *GesRz* 2014, 232; *Kittel*, Handbuch für Aufsichtsratsmitglieder² (2016); *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ (2007); *Lutz*, Der Gesellschafterstreit⁶ (2020); *Napokoj*, Related Party Transactions: Neues für den Aufsichtsrat, *Aufsichtsratsaktuell* 2019, H 3 (11); *Napokoj/Pelinka*, Der Beteiligungsvertrag (2017); *Reich-Robrwig*, Das österreichische GmbH-Recht² (1996); *Singer/Kreis*, Gesellschafterstreit (2019); *Straube/Ratka/Rauter* (Hrsg), Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz (rdb.at); *Straube/Ratka/Rauter* (Hrsg), UGB II/RLG³ (rdb.at); *Tichy*, Syndikatsverträge (2000); *U. Torggler* (Hrsg), GmbHG (2014); *Weidmann*, Beilegung von Gesellschafterstreitigkeiten bei zweigliedrigen Gesellschaften mit identischen Beteiligungsverhältnissen, *DStR* 2014, 1500; *Winkler*, Rechtsfragen der Venture Capital-Finanzierung (2004).

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	Rz
II.	Ursachen für Gesellschafterstreitigkeiten	1/1
III.	Vermeidung mangelhafter Vertragsgestaltung	1/3
		1/9

	Rz
A. Konfliktpotential	1/9
B. Gesetzliche Bestimmungen	1/12
C. Vorschläge und Beispiele	1/14
IV. Regelung der Machtverteilung	1/22
A. Einleitung	1/22
B. Die Generalversammlung	1/26
1. Einflussnahme auf die Gesellschaft	1/27
2. Ausgestaltung der Generalversammlung – Vorsitz	1/32
3. Ausgestaltung der Generalversammlung – Präsenzquorum	1/35
4. Verteilung der Stimmrechte, Zustimmungrechte und Vetorechte	1/37
C. Der Aufsichtsrat und der Beirat	1/41
1. Einleitung	1/41
2. Allgemeines zum Aufsichtsrat in der GmbH	1/42
3. Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats/Beirats	1/45
4. Ausgestaltung des Aufsichtsrats/Beirats	1/48
D. Die Geschäftsführung	1/51
1. Einleitung	1/51
2. Auswahl der Geschäftsführer	1/53
3. Bestellung	1/57
V. Interessenskonflikt und Stimmverbote	1/60
VI. Related Party Transactions	1/71
A. Konfliktpotential	1/71
B. Gesetzliche Bestimmungen	1/73
C. Vorschläge	1/78
VII. Regelung von Patt-Situationen	1/81
A. Hintergrund	1/81
B. Qualitätsanforderungen an die Geschäftsführung und/oder Verpflichtung zur Bestellung unabhängiger Geschäftsführer	1/83
C. Ausschluss des Weisungsrechtes	1/84
D. Suspensives Vetorecht	1/85
E. Dirimierungsrechte oder „Schiedsentscheidung“	1/86
F. Abweichende Stimmrechte	1/88
VIII. Gewinnausschüttung	1/90
A. Interessenkollision	1/90
B. Aufstellung des Jahresabschlusses	1/91
C. Feststellung des Jahresabschlusses	1/94
D. Verteilung des Bilanzgewinns	1/99
IX. Informations- und Auskunftsrechte sowie Reporting	1/109
A. Konfliktpotential	1/109
B. Gesetzliche Bestimmungen	1/112
C. Vorschläge	1/114
X. Übertragungsbeschränkungen	1/120
A. Konfliktpotential	1/120
B. Gesetzliche Bestimmungen	1/122
C. Vinkulierung	1/124
D. Vorkaufs- und Aufgriffsrechte	1/126
E. Mitverkaufsrechte und Mitverkaufspflichten	1/127

	Rz
F. Erwerbsrechte in besonderen Fällen	1/129
G. Vorschläge	1/130
XI. Beendigung eines Gesellschaftsverhältnisses	1/133
A. Einleitung	1/133
B. Zulässigkeit der Kündigung einer GmbH	1/136
C. Kündigung aus wichtigem Grund	1/138
D. Ausschluss eines Gesellschafters	1/143
E. Ordentliche Kündigung	1/145
F. Alternativen zur Kündigung – „Zwangsveräußerung“	1/147
G. Der Syndikatsvertrag	1/152
XII. Konfliktbewältigung	1/153
XIII. Resümee	1/158

I. Einleitung

Unterschiedliche Interessenslagen, unvollständige, ungeeignete oder unausgewogene Vertragsbestimmungen, sei es im Gesellschaftsvertrag¹ oder in einer Gesellschaftervereinbarung², führen häufig zu Streitigkeiten zwischen Gesell-

1 Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages lässt sich in zwingende und fakultative Bestimmungen unterteilen (vgl Kapitel II.B). Das GmbH-Recht ist weitgehend dispositiv, dh individuelle Regelungen oder Modifikationen des GmbH-Rechts im Gesellschaftsvertrag sind grundsätzlich zulässig, sofern die betreffende Regelung nicht gegen zwingende Bestimmungen, gegen Grundprinzipien des GmbH-Rechts oder die guten Sitten verstößt (vgl dazu *Berger* in FAH, GmbHG § 4 Rz 28; *Kalss/Probst*, Familienunternehmen (2013) Rz 4/13; *Nowotny* in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht², Rz 4/129). Es gilt daher vorwiegend das Prinzip der Vertragsfreiheit (*Berger* in FAH, GmbHG § 4 Rz 28 ff). Der Gesellschaftsvertrag wird in die Urkundensammlung des Firmenbuchs aufgenommen und ist damit zur Gänze der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Er berechtigt und verpflichtet daher grundsätzlich auch zukünftige Gesellschafter, gleich ob die Gesellschafterstellung im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge erlangt wird (sogenannte dingliche Wirkung des Gesellschaftsvertrages). Gesellschaftervereinbarungen hingegen sind vertrauliche Vereinbarungen und verpflichten grundsätzlich nur ihre Vertragsparteien und deren Gesamtrechtsnachfolger, sie entfalten daher nur schuldrechtliche Wirkung zwischen den Vertragsparteien (vgl dazu *Napokoj/Pelinka*, Der Beteiligungsvertrag, 39). Die Vertraulichkeit ist auch der Grund, warum oftmals Regelungen, die in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden könnten – trotz der Unsicherheit in der Bindungswirkung, die nur gegenüber den Vertragsparteien und nicht gegenüber zukünftigen Gesellschaftern besteht, – in eine Gesellschaftervereinbarung aufgenommen werden.

2 Gesellschaftervereinbarungen sind Nebenabreden zum Gesellschaftsvertrag, die von allen oder einigen Gesellschaftern geschlossen werden. Wesentliche Regelungen sind jene zur Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung, Regelungen zur Organbesetzung, Gewinnausschüttung sowie die Vereinbarung von Aufgriffs-, Abtretungs- oder Kündigungsregelungen etc. Gesellschaftervereinbarungen werden häufig auch als Syndi-

schaftern einer GmbH oder Aktionären einer AG³. Solche Meinungsverschiedenheiten enden oftmals in langen und teuren gerichtlichen Auseinandersetzungen und zerstören so gemeinsame Werte.

- 1/2** Durch die Schaffung klarer, vollständiger und fairer Regelungen in einem Gesellschaftsvertrag oder einer Gesellschaftervereinbarung können solche Szenarien vermieden werden. Die Vertragsgestaltung dient daher im Wesentlichen einer Konfliktprevention. Typische Streitkonstellationen sollen durch vertragliche Regelungen entschärft werden oder – wenn eine solche Entschärfung nicht ausreichend ist – den Gesellschaftern die Möglichkeit einräumen, das Gesellschaftsverhältnis, notfalls auch unter Einhaltung eines vertraglich festgelegten Prozedere, zu beenden.

II. Ursachen für Gesellschafterstreitigkeiten

- 1/3** Die möglichen Ursachen von Gesellschafterstreitigkeiten, die durch vertragliche Gestaltung ausgelöst werden, sind vielfältig. Diese liegen einerseits in einer mangelhaften Vertragsgestaltung, in Bestimmungen, die mehrdeutig, missverständlich oder unvollständig sind, oder darin, dass Zuständigkeiten nicht klar geregelt sind (siehe dazu Kapitel III).
- 1/4** Vor allem das Thema „Geschäftsführung“ führt häufig zu Interessenskonflikten zwischen Gesellschaftern. In diesem Zusammenhang ist auf vertraglicher Ebene ein Interessensausgleich dort zu schaffen, wo ein oder ein Teil der Gesellschafter die Geschäftsführung innehaben, während ein oder mehrere andere Gesellschafter lediglich eine Gesellschafterstellung bekleiden (siehe dazu Kapitel IV). Eng „verwandt“ damit sind Geschäfte mit nahestehenden Personen, sogenannte Related Party Transactions, dh Geschäfte mit Rechtsträgern, die von einem Gesellschafter oder Gesellschafter-Geschäftsführer kontrolliert werden. Diese bedürfen ebenfalls einer Regelung, um einen potentiellen Konflikt zu vermeiden (siehe dazu Kapitel VI). In diesem Zusammenhang sind oftmals auch vertraglich vereinbarte Regelungen zu Stimmverboten (siehe dazu Kapitel V) sowie Regelungen bei Patt-Situationen hilfreich (siehe dazu Kapitel VII).
- 1/5** Großes Konfliktpotenzial bildet naturgemäß das Thema Gewinnausschüttung versus Gewinnthesaurierung (siehe dazu Kapitel VIII). In diesem Zusammenhang ist jedoch nicht nur die Gewinnverteilung oder -thesaurierung

kats-, Stimmbindungs-, Konsortial- oder Poolverträge bezeichnet (vgl dazu *Kalss/Probst, Familienunternehmen* (2013) Rz 4/13).

3 Soweit im Folgenden auf AGs eingegangen wird, bezieht sich das auf nicht notierende AGs mit einem geschlossenen Aktionärskreis.

zu regeln, sondern bereits die Feststellung des Jahresabschlusses (siehe dazu Kapitel VIII B).

Häufiger Angelpunkt für Streitigkeiten bilden Informations- und Auskunftsrechte, deren detaillierte Ausgestaltung oftmals empfehlenswert ist, insbesondere um einen Ausgleich zu schaffen, sodass einerseits durch die Ausübung dieser Rechte das Tagesgeschäft der Gesellschaft nicht gestört und man andererseits dem Informationsbedürfnis der Gesellschafter gerecht wird (siehe dazu Kapitel IX). **1/6**

Klare Regelungen zur Beendigung eines Gesellschaftsverhältnisses (siehe dazu Kapitel XI), aber auch Übertragungsbeschränkungen zur Absicherung eines geschlossenen Gesellschafterkreises, sind weitere regelungsbedürftige Vorgänge, um Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern zu vermeiden (siehe dazu Kapitel X). **1/7**

Regelungen zu Konfliktbewältigung, wie insbesondere die verpflichtende Mediation, können bereits ausgebrochene Konflikte vor Gerichtsanhängigkeit beenden (siehe dazu Kapitel XII).⁴ **1/8**

III. Vermeidung mangelhafter Vertragsgestaltung

A. Konfliktpotential

Eine oft emotionale Aufladung verbunden mit Komplexität macht den Gesellschafterstreit bei Kapitalgesellschaften in der Praxis oftmals sehr langwierig und kostspielig. Hintergründe, warum es dazu kommen kann, gibt es viele: Das Gesetz selbst eröffnet dispositive Ausgestaltungsmöglichkeiten oder weist teilweise Lücken auf, nicht zuletzt deswegen gibt es auch die Auslegungsregeln des ABGB und Interpretationsmethoden. Desgleichen stellen sich privatrechtlich getroffene Regelungen und Vereinbarungen im Nachhinein häufig als zweideutig dar. Viele Streitigkeiten könnten von vornherein durch klare und unmissverständliche Sprache vermieden werden.⁵ Das steht in Widerspruch damit, dass man oftmals andererseits elastische Regelungen vorsehen möchte, um eine gewisse Flexibilität zu wahren und auch späteren Anpassungen somit Raum zu lassen (bspw werden aus diesem Grund vielfach Schwellenwerte im Katalog zustimmungspflichtiger Maßnahmen ausgeklammert und an die Geschäftsführung ausgelagert). **1/9**

⁴ Siehe dazu im Detail den Beitrag von *Arlt*, Rz 25/1 ff.

⁵ *Singer/Kreis*, *Gesellschafterstreit* (2019), 81.

- 1/10** Wenn aufgrund des Vorgeschilderten in weiterer Folge Meinungsverschiedenheiten unter den Gesellschaftern auftreten, geht es sehr häufig um Geschäftsführerpositionen, riskante Geschäftsführungsmaßnahmen, Rechte eines Minderheitsgesellschafters, Gewinnverwendung oder Kapitalmaßnahmen, aber manchmal auch um einen Generationenkonflikt im Zuge einer erbrechtlichen Nachfolge (vgl Kapitel II).
- 1/11** Bei einer Mehrpersonengesellschaft sollte stets von Beginn an bedacht werden, im Gesellschaftsvertrag klare Spielregeln für die künftige Zusammenarbeit festzulegen, insbesondere für die Beschlussfassung, für Zuständigkeiten oder für Beendigungsmöglichkeiten eines Gesellschafterstreits.⁶ Unklarheiten in den Dokumenten können einen späteren Konflikt erheblich verstärken. Erfahrungsgemäß ist es sehr häufig so, dass Lösungen zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem es vielleicht schon hakt, kaum mehr möglich sind.⁷ Am Anfang wollen die Gesellschafter dafür erfahrungsgemäß oftmals weder Zeit noch Geld investieren. Für besonders streitträchtige, gesellschaftsinterne Abläufe und Verfahren sollten offenkundig von vornherein praktikable und faire Bestimmungen getroffen werden, die einen fairen Interessenausgleich der Gesellschafter vorsehen und für typische Konfliktfälle Lösungen bereitstellen. Nicht zuletzt sollten auch Regelungen zu Schiedsgutachten und Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung (vgl Kapitel XII) getroffen werden.⁸

B. Gesetzliche Bestimmungen

- 1/12** Bei den Satzungsbestimmungen wird generell zwischen notwendigem und fakultativem (Gesetz gibt nur einen relativ geringen Mindestinhalt vor) Inhalt unterschieden: Zwingend notwendig sind im Wesentlichen Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, die Höhe des Stammkapitals und bei der GmbH die Höhe der von jedem Gesellschafter zu leistenden Stammeinlage sowie bei einer GmbH mit Aufsichtsratspflicht (siehe § 29 GmbHG) Bestimmungen zum Aufsichtsrat.⁹ Zusätzlich sind für die AG Angaben über die Ausgestaltung des Aktienkapitals (etwa ob Inhaber- oder Namensaktien ausgegeben werden), die Zahl der Vorstandsmitglieder und die Form der Veröffentlichungen erforderlich.¹⁰ Soweit kein zwingendes Recht entgegensteht, kön-

6 Siehe dazu auch *Singer/Kreis*, *Gesellschafterstreit* (2019), 23, 73.

7 *Singer/Kreis*, *Gesellschafterstreit* (2019), 23f, 73.

8 Siehe auch *Singer/Kreis*, *Gesellschafterstreit* (2019), 287ff zur Mediation als außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren.

9 Siehe *Berger* in FAH, *GmbHG* § 4 Rz 6 ff; *Nowotny* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, *Österreichisches Gesellschaftsrecht*² Rz 4/122.

10 *Hausmaninger/Taufner*, *Verfassung, Organisation und Rechtsformwahl*, in *Gratzl/Hausmaninger/Justich* (Hrsg), *Handbuch zur Aktiengesellschaft*² Kap 2 Rz 30–34.

nen darüber hinaus auch andere, fakultative Satzungsbestandteile vereinbart werden.¹¹

Satzungsänderungen sind notariatsaktpflichtig und werden erst mit Eintragung im Firmenbuch wirksam (was einen hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand bewirkt).¹² In der Praxis ist es den Beteiligten daher oft lieber, Inhalte, die nicht zwangsläufig in der Satzung geregelt werden müssen, außerhalb selbiger, dh zumeist in der Gesellschaftervereinbarung¹³, festzuhalten. Dies bietet außerdem den Vorteil, dass die Regelungen nicht publiziert werden und somit für Wettbewerber auch nicht einsehbar sind.¹⁴ **1/13**

C. Vorschläge und Beispiele

Es ist zu empfehlen, eine eindeutige und klare Sprache zu wählen, um Unklarheiten von vornherein möglichst zu vermeiden. Auch wenn eine gewisse Flexibilität beibehalten werden soll (Automatismus), ist stets zu beachten, dass allfällige Änderungen im Nachhinein in der Praxis meist nicht mehr durchsetzbar sind.¹⁵ **1/14**

Generell entfaltet jede verständliche Regelung eine streitvermeidende Wirkung. Sofern ein Interpretationsbedarf vorhanden ist, können (vermeidbare) Auseinandersetzungen die Folge sein.¹⁶ Oftmals wird daher geraten, die Wirkung der Regelungen – insbesondere bei Regelungen mit finanziellen Auswirkungen – anhand von Beispielen offenzulegen. Teilweise können auch Regelungen getroffen werden, bei denen in bestimmten Zeiträumen, etwa alle drei bis fünf Jahre, eine Kommission von Gesellschaftern allfällige Adaptierungen empfiehlt, die sich beispielsweise aufgrund zwingender Gesetze oder geänder- **1/15**

11 *Hausmaninger/Taufner*, Verfassung, Organisation und Rechtsformwahl, in Gratzl/Hausmaninger/Justich (Hrsg), Handbuch zur Aktiengesellschaft² Kap 2 Rz 22; siehe dazu auch *Berger* in FAH, GmbHG § 4 Rz 28; *Kalss/Probst*, Familienunternehmen (2013) Rz 4/13; *Nowotny* in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 4/128f.

12 Siehe dazu auch *Gruber* in Doralt/Nowotny/Kalss (Hrsg), AktG² § 16 Rz 27, 29 ff; *Hausmaninger/Taufner*, Verfassung, Organisation und Rechtsformwahl, in Gratzl/Hausmaninger/Justich (Hrsg), Handbuch zur Aktiengesellschaft² Kap 2 Rz 50.

13 Siehe zur Gesellschaftervereinbarung FN 2.

14 *Brehm*, Venture-Capital, 29; *Hausmaninger/Taufner*, Verfassung, Organisation und Rechtsformwahl, in Gratzl/Hausmaninger/Justich (Hrsg), Handbuch zur Aktiengesellschaft² Kap 2 Rz 56f.

15 Siehe dazu auch *Singer/Kreis*, Gesellschafterstreit (2019), 81; *Lutz*, Der Gesellschafterstreit⁶ Rz 526 ff.

16 *Singer/Kreis*, Gesellschafterstreit (2019), 81.

ter Judikatur ergeben haben. Die Prüfung wird dabei in aller Regel an Rechts- und Steuerberater ausgelagert.¹⁷

- 1/16** Gerade bei der Geschäftsführung ergeben sich zwei besonders streitanfällige Bereiche, bei denen im Vorfeld Streitpräventive Vertragsbestimmungen getroffen werden sollten: Der Streit um die Geschäftsführerposition selbst, aber auch betreffend die Entscheidungsfindung.¹⁸ Besonders betroffen davon sind Gesellschaften, bei denen aufgrund gleich starker Gesellschaftergruppen oder aus sonstigen Gründen (beispielsweise eine Zwei-Personen-GmbH mit gleichen Geschäftsanteilen) Patt-Situationen (siehe dazu Kapitel VII) denkbar sind und so typischerweise Konfliktpotenzial besteht.¹⁹ In der Praxis kommen derartige Situationen des Stimmen-Patt sehr häufig vor.²⁰ Leider wird oftmals bei der Gründung die Regelung derartiger Problemkreise unterlassen. Diese Probleme sollten jedenfalls durch geeignete vertragliche Regelungen verringert werden.²¹ In aller Regel geht es bei den späteren Streitigkeiten um die Geschäftsführerpositionen. In der Praxis wird derartiges oft mit Entsendungsrechten oder Repräsentationsrechten sowie alternativ mit einem Beirat oder fakultativen Aufsichtsrat versucht zu lösen (vgl Kapitel IV. C)²², indem Blockaden bei der laufenden Verwaltung bzw Geschäftsführung auch durch Übertragung auf einen Aufsichtsrat oder Beirat verlagert werden können, vor allem bei außergewöhnlichen Geschäften.²³ Denkbar ist auch die Lösung durch Stichentscheid²⁴ oder Schiedsgericht, wobei festzuhalten ist, dass das nicht uneingeschränkt durch einen Dritten möglich ist (vgl Kapitel XII). Zusätzlich können auch Zustimmungsvorbehalte für wichtige Geschäftsführungsmaßnahmen in der Satzung vorgesehen und sinnvoll sein, was auch den Vorteil hat, dass den Geschäftsführer eine Vorlageverpflichtung für besonders wichtige Geschäftsführungsmaßnahmen trifft.²⁵ Alternativ kann der Geschäftsführung größere Entscheidungsfreiheit eingeräumt werden, damit die Blockade der Gesellschafter ge-

17 *Singer/Kreis*, *Gesellschafterstreit* (2019), 24f.

18 *Singer/Kreis*, *Gesellschafterstreit* (2019), 32, 90f; *Lutz*, *Der Gesellschafterstreit*⁶ Rz 534.

19 *Binnewies/Wollweber*, *Der Gesellschafterstreit in Kapital- und Personengesellschaften*, 36 ff; *Singer/Kreis*, *Gesellschafterstreit* (2019), 38 ff; *Kalss/Probst*, *Familienunternehmen* (2013) Rz 10/26 ff.

20 *Kalss/Probst*, *Familienunternehmen* (2013) Rz 10/17 ff.

21 *Singer/Kreis*, *Gesellschafterstreit* (2019), 40; *Lutz*, *Der Gesellschafterstreit*⁶ Rz 542f.

22 *Lutz*, *Der Gesellschafterstreit*⁶ Rz 546a; *Kalss/Probst*, *Familienunternehmen* (2013) Rz 10/31 ff.

23 Siehe dazu auch *Lutz*, *Der Gesellschafterstreit*⁶ Rz 546b.

24 *Kalss/Probst*, *Familienunternehmen* (2013) Rz 10/23.

25 Siehe dazu auch *Herzer/Strobl*, *Der Vorstand*, in *Gratzl/Hausmaninger/Justich* (Hrsg), *Handbuch zur Aktiengesellschaft*² Kap 6 Rz 229; *Aburumieh/Gruber* in *FAH, GmbHG* § 35 Rz 12.

ringere Auswirkungen zeigt. In Bezug auf die Gewinnverwendung, die sich in der Praxis auch als Problematik erweist, können Blockaden umgangen werden, indem die Entscheidung über die Ergebnisverwendung durch Satzungsregelung vorweggenommen wird²⁶. Der Jahresabschluss und die Gewinnentnahme stellen ebenfalls ein sehr typisches Streitthema unter Gesellschaftern dar; diesbezüglich gibt es verschiedene Lösungsansätze (siehe dazu Kapitel VIII).²⁷

Bei der „Einberufung der Generalversammlung durch die Geschäftsführer“ **1/17** sollte klargestellt werden, ob es reicht, wenn durch einen Geschäftsführer alleine einberufen wird oder mehrere erforderlich sind (andernfalls nicht eindeutige und auslegungsbedürftige Bestimmungen).²⁸

Auch wird oft von „Beschlussfähigkeit“ gesprochen, in diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, ob diese nur zu Beginn der Versammlung oder für jeden Beschlussgegenstand gesondert vorzuliegen hat.²⁹ **1/18**

Oftmals sind vereinbarte Regelungen nicht vollständig, etwa wenn es um die Ausschließung eines Gesellschafters geht, sollte auch die technische Art und Weise, das Abfindungsguthaben sowie die Frist zur Anfechtung des Gesellschafterbeschlusses geregelt werden. **1/19**

Daneben werden oft Stimmverbote in der Praxis über das Gesetz hinaus geregelt.³⁰ Klarstellende und ergänzende Regelungen zum Stimmrechtsabschluss sind zur Konfliktprävention ratsam, insbesondere wenn es um Maßnahmen geht, bei denen das Stimmverbot nach den gesetzlichen Regelungen streitig ist (siehe dazu Kapitel XII). **1/20**

Auch zum Verfahren zur Geltendmachung von Mängeln bei der Beschlussfassung empfehlen sich genauere Regelungen, auch wenn beispielsweise die gesetzliche Anfechtungsfrist bei der GmbH weder verlängert noch verkürzt werden kann.³¹ **1/21**

26 *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 35 Rz 12, 14; *Lutz*, Der Gesellschafterstreit⁶ Rz 546c.

27 *Lutz*, Der Gesellschafterstreit⁶ Rz 551 ff.

28 *Aburumieb/Gruber* in FAH, GmbHG § 36 Rz 9.

29 Siehe dazu *Aburumieb/Gruber* in FAH, GmbHG § 38 Rz 37.

30 *Enzinger* in Straube, GmbHG § 39 Rz 90; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 39 Rz 48.

31 *Lindner* in FAH, GmbHG § 41 Rz 14, 156.